

# Benutzerordnung für die Parkplätze der Universität Siegen

(Regelungen für den ruhenden und fließenden Verkehr auf dem Gelände der Universität Siegen)

Stand: 12.05.2026

## 1. Allgemeines

- 1.1. Auf dem gesamten Gelände der Universität gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Aufgrund des hohen Fußgängeraufkommens ist höchste Vorsicht geboten und im Schritttempo zu fahren.
- 1.2. Außerhalb der als solche gekennzeichneten Parkplätze dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden. Entsprechend widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können ohne besonderen Hinweis auf Kosten und Risiko der Halterin bzw. des Halters entfernt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug in Feuerwehzufahrten bzw. Feuerwehbewegungsflächen abgestellt wurde, oder anderweitig Flucht- und Rettungswege blockiert werden. Als widerrechtlich abgestellt gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn die Berechtigungsplakette (siehe Anlage) nicht von außen zu identifizieren ist. Haftungsansprüche in diesem Zusammenhang gegen die Universität sind ausgeschlossen.
- 1.3. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität Siegen haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden. Die Haftung der Universität beschränkt sich auf die Verkehrssicherungspflicht, z. B. Winterdienst. Sofern Parkplätze trotz Sperrung, z. B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse, genutzt werden, haftet die Universität grundsätzlich nicht. Benutzerinnen und Benutzer der Parkplätze haften für jeden Schaden, der der Universität durch widerrechtliches Abstellen des Fahrzeuges entsteht.
- 1.4. Anordnungen, die von den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung (Stabsstelle für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Campussicherheit – Abteilung Campussicherheit) zur Regelung der Ordnung auf den Parkplätzen getroffen werden, sind Folge zu leisten.

## 2. Universitätseigene Parkflächen

- 2.1. Berechtigt zum Parken auf den durch Schrankenanlagen abgetrennten universitätseigenen Parkflächen sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Technik und Verwaltung, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Hilfskräfte nach Erteilung einer Parkberechtigung durch die Abteilung Campussicherheit. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stellplatzes besteht jedoch grundsätzlich nicht.
- 2.2. Zum Nachweis der Parkberechtigung wird eine Berechtigungsplakette (Anlage 1) ausgegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Berechtigungsplakette so im Fahrzeug anzubringen, dass sie jederzeit von außen zu identifizieren ist. Fahrzeuge ohne erkennbare Berechtigungsplakette können ohne besonderen Hinweis auf Kosten und Risiko der Halterin bzw. des Halters entfernt werden.
- 2.3. Die Berechtigung zur Benutzung der universitätseigenen Parkflächen kann entzogen werden. Dieses erfolgt in der Regel bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,

insbesondere bei Verstößen nach Nummer 1.2 und für Fahrzeuge die mehrfach unberechtigt auf den gesondert gekennzeichneten Schwerbehinderten-, Frauen- bzw. Familienparkplätzen abgestellt werden.

Diese verlieren für mindestens 3 Monaten die Berechtigung für alle universitätseigenen Parkflächen. Gleiches gilt für den Fall unrichtiger Angaben.

- 2.4. Die für die Benutzung der Parkplätze ausgegebenen Transponder bleiben Eigentum der Universität Siegen. Sie sind nach dem Ausscheiden der Berechtigten aus dem Hochschuldienst bzw. nach anderweitigem Erlöschen der Berechtigung unverzüglich an die Abteilung Campussicherheit zurückzugeben.

### 3. Schwerbehindertenparkplätze

- 3.1. Auf dem Gelände der Universität Siegen sind besondere Parkflächen für schwerbehinderte Personen eingerichtet. Die Berechtigung zur Nutzung ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).  
Das Parken ist dort nur Personen mit einem blauen EU-Behindertenparkausweis (siehe Anlage) gestattet. Dieser ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des parkenden Fahrzeuges auszulegen.

### 4. Sonderparkplätze

- 4.1. Neben Frauenparkplätzen sind gesondert gekennzeichnete Parkplätze für Familien in begrenzter Anzahl vorhanden. Für diese können sowohl für die unter Punkt II.1 genannten Berechtigten als auch für Studierende Berechtigungsausweise auf Antrag ausgestellt werden (Familienservicebüro). Die Abteilung Campussicherheit ist befugt, diese Stellflächen bei erkennbarer Unterauslastung auch anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung zu stellen bzw. die erteilte Berechtigung nach Art und Umfang anzupassen.

### 5. Besucherparkplätze

- 5.1. Die Benutzung der ausgewiesenen Besucherparkplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Pfortendienst erlaubt.
- 5.2. Für das Be- und Entladen im Lieferverkehr müssen Fahrzeuge ebenfalls beim Pfortendienst angemeldet werden. Die Be- und Entladezeit beschränkt sich auf 20 Minuten, eine Verlängerung muss dem Pfortendienst unverzüglich mitgeteilt werden.
- 5.3. Für regelmäßigen Lieferverkehr können kurzfristige (zeitlich eingeschränkte) bzw. dauerhafte Ausnahmegenehmigungen für die Zufahrt und das Abstellen von Fahrzeugen erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen werden nach Prüfung der Berechtigung durch die Abteilung Campussicherheit vergeben und allen Pforten mitgeteilt.

Die Kanzlerin  
In Vertretung  
gez. Düngen

**Berechtigungsplakette der Universität Siegen (neue Ausführung seit 2022)**

Plaketten nach altem Muster behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



**EU-Schwerbehindertenparkausweis**

Den Antrag auf den blauen EU-Parkausweis stellen Sie bei der Verwaltung in Ihrer Stadt oder Gemeinde.

	<b>Parkausweis für Behinderte</b>
gültig bis	<b>Parking Card</b>
Ausweis-Nr.	<b>Parkeringskort</b>
Genehmigungsbehörde	<b>Κάρτα στάθμευσης</b>
	<b>Tarjeta de estacionamiento</b>
	<b>Contrassegno di parcheggio</b>
	<b>Parkeerkaart</b>
	<b>Cartão de estacionamento</b>
	<b>Pysäköintilupa</b>
	<b>Parkeringsstillstånd</b>
	<b>Carte de stationnement</b>
(Siegel)	<b>Modell der Europäischen Gemeinschaften</b>